

## GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Diese Gesamtfassung enthält:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 16.11.2001		06.12.2001	01.01.2002
1. Änderungssatzung vom 13.06.2003	§§ 1, 2	17.07.2003	01.09.2003
2. Änderungssatzung vom 19.11.2004	§ 2	02.12.2004	01.09.2004
3. Änderungssatzung vom 08.09.2006	§ 2 Abs. 1 E	05.10.2006	01.09.2006
4. Änderungssatzung vom 02.02.2007	§ 1 Abs. 5	15.02.2007	16.02.2007
5. Änderungssatzung vom 25.04.2008	§§ 1, 2 Abs. 1, 2, 3, 3a und § 4 Abs. 3 und 4	15.05.2008	01.04.2008
6. Änderungssatzung vom 25.08.2008	§ 1 Abs. 1 und 5, § 2 Abs. 1 und 3a	28.08.2008	01.08.2008
7. Änderungssatzung vom 26.02.2010	§ 1 Abs. 1 Buchstabe d, § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 1, 2 und 3a	11.03.2010 18.03.2010 25.03.2010	01.04.2010

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1998 (GVBl. I S. 191), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 15. November 2001 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Ferienbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Benutzungsgebühr
- b) Verpflegungsentgelt
- c) Gebühr für Zukaufstunden in den Kindergärten, Horten und betreuenden Grundschulen
- d) Gebühr für Zukauf von Ferienbetreuung in der betreuenden Grundschule Weiterstadt sowie an der Wilhelm-Busch-Schule Schneppenhausen, der Schlossschule Gräfenhausen und der Astrid-Lindgren-Schule Braunshardt.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.

- (4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Kindergärten, Horten und betreuenden Grundschulen wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

- (5) Die Gebühr für den Zukauf von Ferienbetreuung wird für Zeiten erhoben, in denen die Kinder der betreuenden Grundschulen und Horte, sowie Kinder berufstätiger Eltern der Grundschulen Schneppenhausen, Gräfenhausen und Braunshardt während eines Teils der Ferienzeiten betreut werden.
- (6) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindergärten/Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt keine Benutzungsgebühren nach § 1 Abs. 1 a dieser Satzung für die Benutzung des Kindergartens/der Kindertagesstätte für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 01.01.2007.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten.

Grundlage für die Höhe der Rückerstattung von Gebühren wegen vorzeitiger Einschulung ist die tatsächlich gezahlte Gebühr in dem der Einschulung unmittelbar vorausgehenden Jahr.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung oder Gebührenerstattung wegen vorzeitiger Einschulung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c dieser Satzung.

## § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindergärten

Grundmodell a	85,00 €
Grundmodell b	119,00 €
Grundmodell c	170,00 €

B Betreuende Grundschule Weiterstadt

Grundmodell d	18,00 €
Grundmodell e	40,00 €
Grundmodell f	67,00 €
Grundmodell g	103,00 €

C Betreuende Grundschule Braunshardt und Horte Gräfenhausen

Grundmodell h	27,00 €
Grundmodell i	63,00 €

D Schülerhilfe

Grundmodell k	43,00 €
---------------	---------

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Kindergärten	17,00 €
Betreuende Grundschulen/ Horte	18,00 €
Schülerhilfe	12,50 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.

Durch das beschlossene Konzept „Bildung aus einer Hand“ werden sich innerhalb der nächsten Jahre die Betreuungszeiten und damit auch Gebühren sukzessive in relativ kurzen Abständen (Schuljahr/Schulhalbjahr) und an den einzelnen Grundschulen unterschiedlich, verändern. Deshalb wird der Magistrat ermächtigt, auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze, diese Änderungen jeweils festzulegen. Sie sind ortsüblich zu veröffentlichen.

- (3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Kindergärten	1,50 €
Betreuende Grundschulen und Horte	2,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (3 a) Die pauschale Gebühr für die Nutzung der Ferienzeiten in der betreuenden Grundschule Weiterstadt und den Horten Gräfenhausen sowie für berufstätige Eltern von Grundschulern in Schneppenhausen, Gräfenhausen und Braunshardt mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf beträgt pro Ferienwoche bei einer täglichen Betreuungszeit von

8.00 Uhr - 13.30 Uhr	25,00 €	( 5,00 €/Tag)
8.00 Uhr - 15.00 Uhr	40,00 €	( 8,00 €/Tag)
8.00 Uhr - 17.00 Uhr	55,00 €	(11,00 €/Tag)

Ist die Ferienwoche auf Grund eines Feiertages verkürzt, so reduziert sich der Pauschalbetrag gemäß 3a um den entsprechenden Tagessatz (in Klammern).

Bei Bedarf können in den Ferien für den Zeitraum von 7.00 Uhr - 8.00 Uhr Betreuungsstunden pauschal wochenweise zum Preis von 5,00 € pro Woche oder einzeln (2,00 €/Tag) zugekauft werden.

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt:

in Kindergärten	zu 100 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
-----------------	--

in betreuenden Grundschulen und Horten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in der Schülerhilfe	keine Ermäßigung

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

- (5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.
- (6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.
- (7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Kreissozialamt Darmstadt-Dieburg zu verweisen.
- (8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

### **§ 3 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt beträgt bei Einzelabnahme eines Mittagessens 3,00 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme 55,00 €.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzelessen werden jeweils am Ende eines Monats fällig und sind an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.

Die Gebühr für die Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 3a dieser Satzung wird bei der Anmeldung des Kindes fällig und ist vor Beginn der Ferien zu zahlen. Ist bis zu Beginn der Ferienmaßnahme keine Gebühr gezahlt worden oder liegt kein Nachweis über den Bedarf vor, kann das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen.

- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden und/oder Ferienbetreuung entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

Angemeldete Essen, Zukaufstunden und Ferienbetreuungsgebühren müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

- (5) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen weiterzuzahlen.
- (6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 der Abgabenordnung.

## **§ 5 Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisjugendamt über die Sozialverwaltung der Stadt gemäß § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beantragt werden. Wenn die Belastungen durch die Gebühren für die Familien und Alleinerziehenden nicht zumutbar sind, können diese teilweise oder ganz durch das Kreisjugendamt übernommen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gilt die erweiterte Einkommensgrenze des § 76 ff. des Bundessozialhilfegesetzes.

## **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Einrichtung betreuende Grundschule und die 1. Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung
- die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten sowie die 1., 2. und 3. Änderungssatzung zu dieser Gebührensatzung
- die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Einrichtung „Schülerhilfe“ sowie die 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung.

DER MAGISTRAT

Rohrbach  
Bürgermeister